

# SATZUNG

Eisler-Haus Leipzig e.V.

## **I. Grundlagen des Vereins**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Eisler-Haus Leipzig“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach der Eintragung den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist Leipzig.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in den Bereichen Musik, Literatur und Darstellende Kunst mit Hilfe materiellen und ideellen Engagements.
2. Kunst und Kultur werden gefördert durch die Bekanntmachung der Öffentlichkeit mit Leben und Werk des in Leipzig geborenen Komponisten Hanns Eisler, insbesondere durch Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen, Vorträge und Symposien. Dazu können auch internationale Künstler geladen werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung aus dem Vereinsvermögen.

## **II. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder,
  - b. fördernde Mitglieder,
  - c. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und

haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht oder die sich für zeitgenössische Musik allgemein und für Hanns Eisler im Besonderen engagiert haben. Sie sind beitragsfrei.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die Charakter, Zweck und Aufgaben des Vereins anerkennt und unterstützt sowie an der Umsetzung der Vereinsziele mitwirkt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang der ersten Beitragszahlung auf das Vereinskonto.

### **§ 6 Beendigung, Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitglieds im Verein endet durch:
  - a. freiwilligen Austritt,
  - b. Ausschluss aus dem Verein,
  - c. Streichung von der Mitgliederliste oder
  - d. Tod.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Der Ausschluss erfolgt zunächst durch Entscheidung des Vorstandes.

Dieser Beschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe umgehend schriftlich bekannt zu geben. Dem betroffenen Mitglied muss das Recht zur schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen eingeräumt werden.
4. Wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

## **§ 7 Beitragsleistungen und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten. Die Beitragshöhe und die Beitragsfälligkeit regelt die Beitragsordnung.
2. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
3. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand beschlossen und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

## **§ 8 Abwicklung des Beitragswesens**

1. Der Jahresbeitrag ist am 31.01. des Kalenderjahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

## **III. Die Organe des Vereins**

### **§ 7 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.  
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer; das Prozedere bestimmt die Mitgliederversammlung
  - Änderung der Satzung
  - Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen Vereinsordnungen
  - Bestätigung der vom Vorstand beschlossenen Honorarverträge
  - Genehmigung des Haushaltplans
  - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
  - Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
  - Beratung und Beschlussfassung über Anträge
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - a. einmal im Jahr,
  - b. bei Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein,
  - c. wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe eines Grundes fordern. In diesem Falle muss die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail bzw., wenn keine E-Mail-

Adresse vorliegt, per einfachem Brief unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zu berufen.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/-in, bei Verhinderung des einen auch nur von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Beschlussfähigkeit:  
Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Den Vorstand gemäß § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Verein wird durch der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Im Onlinebanking gilt Einzelvertretungsberechtigung.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird er dabei freigestellt. Für die über das Maß üblicher Vorstandsarbeit deutlich hinausgehenden Tätigkeiten dürfen Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins eine angemessene Vergütung erhalten. Dazu ist auf Basis eines Vorstandsbeschlusses ein Honorarvertrag abzuschließen.
4. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat neben der Erfüllung des Vereinszwecks insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - Vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,

- Erlass, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnungen,
  - Aufrechterhaltung der Kommunikation zu den Vereinsmitgliedern, beteiligten Künstlern und Vertragspartnern,
  - Ansprechen und Vermittlung von geeigneten Kooperationspartnern sowie Akquise von Fördergeldern aus öffentlichen Mitteln für die Umsetzung des Vereinszwecks.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.  
Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind möglich.
  6. Erklärt ein Vorstandsmitglied seinen Austritt aus dem Vorstand oder scheidet es aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, besteht eine Nachberufungspflicht für den Vorstand. Eine Wahl durch die Mitgliederversammlung ist nicht notwendig. Der Austritt des Vorstandsmitglieds hat schriftlich unter Nennung eines Grundes gegenüber dem restlichen Vorstand zu erfolgen. Dabei ist eine Austrittsfrist von einem Monat einzuhalten.
  7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden mit einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen.
  8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
  9. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 10 Geschäftsführer/-in**

1. Der Vorstand des Vereins kann eine/n Geschäftsführer/-in bestellen, der/die nicht Mitglied des Vorstands ist
2. Der/die Geschäftsführer/-in hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands verantwortlich.

## **IV. Vereinsleben**

### **§ 11 Satzungsänderung und Zweckänderung**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

### **§ 12 Datenschutzrichtlinie**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

### **§ 13 Haftungsbeschränkungen**

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden. Im Übrigen ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Vereinsauflösung und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, Beendigung aus anderen Gründen**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

